

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der **GEALAN Fenster-Systeme GmbH, GEALAN Tanna Fenster-Systeme GmbH und GEALAN Holding GmbH** (im Folgenden **Besteller** genannt). Sie gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen bedarf. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichem Sondervermögen.

Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten entgegenstehen oder abweichen, so wird der Geltung dieser ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Besteller ausdrückliche Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigt. Im Übrigen gelten unsere Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bestimmungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Sollte der Lieferant mit Vorstehendem nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Besteller vor Durchführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Der Besteller behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.

§ 2 Bestellung

Umfang und Inhalt einer Bestellung ergibt sich allein aus dem Auftragsschreiben des Bestellers. Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Lieferant ausdrücklich in seiner Auftragsbestätigung hervorheben. Vor diesem Hintergrund werden Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen seitens des Lieferanten nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant hat eine Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Unter Unverzüglichkeit wird im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen eine Frist von 8 Tagen nach Datum des Zugangs eines Schreibens verstanden. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Auftragsbestätigung nicht fristgerecht nach, steht dem Besteller das Recht zu, ohne weitere rechtliche Folgen von der Bestellung zurückzutreten.

§ 3 Lieferung Lieferschein

Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nicht zulässig, es sei denn dies wurde von GEALAN vorab schriftlich so bestätigt. Weicht der Lieferant qualitativ oder quantitativ von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen für den Besteller nur rechtlich verbindlich, wenn er dies vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt. Wird die Genehmigung durch den Besteller nicht erteilt, ist dieser berechtigt, nicht genehmigte Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Die Leistungen durch den Besteller sind grundsätzlich gemäß den Incoterms 2010, insbesondere „DDP“, also frei Verwendungsstelle zu erbringen. Der Versand erfolgt auf jeden Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Bei Gewichts- und/oder Maßdifferenzen ist die Maßermittlung des Bestellers verbindlich.

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren und Produkte frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt insbesondere für Eigentumsvorbehalte und vergleichbare Sicherungsrechte Dritter, sowie Ansprüche an geistigem Eigentum.

Jede Bestellung und jeder Auftrag sind rechtlich selbstständig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Besteller aus anderen Bestellungen ist daher ausgeschlossen. Etwas anders gilt nur, soweit dem Lieferanten rechtskräftig festgestellte oder durch den Besteller anerkannte Forderungen zustehen.

Soweit der Lieferant auch Hersteller der bestellten Produkte ist, kann er seine Verpflichtung nicht durch Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten erfüllen. Kann der Lieferant aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, nicht mit selbst hergestellten Produkten erfüllen, hat der Lieferant geeignete Ersatzprodukte anzubieten. Diese Ersatzlieferung muss seitens des Bestellers genehmigt werden. Der Besteller kann in einem solchen Fall ohne Angabe von Gründen die Genehmigung verweigern.

Soweit sich der Lieferant im Übrigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, z. B. einer Spedition, gelten diese sowohl vertraglich als auch schadensersatzrechtlich als Mitarbeiter des Lieferanten. Ein Haftungsausschluss zu Gunsten des Lieferanten für diese Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Lieferung ist der Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von GEALAN, Artikelnummer, Stückzahl, genauer Bezeichnung der Liefergegenstände beizulegen.

Über die gelieferten Produkte hinaus muss der Lieferant gegebenenfalls alle Unterlagen, Zeichnungen, etc. kostenlos mitliefern, die zum vertragsgemäßen Gebrauch der gelieferten Gegenstände notwendig sind.

Insbesondere ist auch das jeweilige Datenblatt unaufgefordert beizufügen. Hierzu gehören auch Unterlagen, die zur sachgerechten Durchführung der Montage, der Überwachung, der Reparatur und der Ersatzteilbeschaffung und Wartung notwendig sind. Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf solche Dokumente, die seitens des Bestellers dafür benötigt werden, um gegebenenfalls Genehmigungen von Dritten oder von staatlichen Stellen einholen zu können.

Stellt der Besteller seinerseits dem Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeuge, Modelle und andere Hilfsmittel etc. zur Verfügung, verbleibt das Eigentum an diesen Hilfsmitteln beim Besteller. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rechte aus geistigem Eigentum. Der Lieferant darf diese Hilfsmittel lediglich für die Erfüllung der Bestellung benutzen. Für etwaige Beschädigungen der Hilfsmittel haftet der Lieferant. Sollten vorstehende Hilfsmittel eigentumsrechtlich mit dem zu liefernden Produkt verschmelzen, so gilt das vom Besteller zur Verfügung gestellte Hilfsmittel eigentumsrechtlich als Hauptsache.

Werden die vorstehenden Hilfsmittel nach Abwicklung einer Bestellung nicht mehr benötigt, hat der Lieferant diese unverzüglich auf seine Kosten an den Besteller zurückzusenden.

Sollte sich der Lieferant bei vorstehenden Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen und der Besteller dies genehmigt haben, hat der Lieferant auch bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen für eine entsprechende Einhaltung durch seine Subunternehmer einzustehen. Sollten diese gegen

Vorstehendes verstoßen, haftet für die daraus entstehenden Beeinträchtigungen der Lieferant selbst.

§ 4 Termine

Soweit ein Lieferdatum kalendermäßig bestimmt wurde, gilt dieses als Fixtermin mit den daraus resultierenden Rechten für den Besteller. Sind Lieferfristen vereinbart, rechnen diese vom Tage der Absendung des Auftragsschreibens vom Besteller an. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die bestellten Produkte den Erfüllungsort bis zum Ablauf der Frist erreicht haben.

Lieferungen haben grundsätzlich innerhalb der Geschäftszeiten des Bestellers (Montag – Donnerstag, jeweils 7.30 – 16.00 Uhr, Freitag 7.30 – 12.00 Uhr) zu erfolgen. Vorzeitige und/oder spätere Lieferungen bedürfen der Genehmigung des Bestellers.

Kann der Lieferant den Liefertermin bzw. –frist nicht einhalten, so hat dieser, unbeschadet seiner Rechte, GEALAN sofort hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Verspätung zu informieren.

Bei Überschreiten der Liefertermine- bzw. –fristen gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet weiterer Rechte.

§ 5 weitere Versandbedingungen, Gefahrübergang

Erfüllungsort für Bestellungen ist grundsätzlich die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers, d.h. Oberkotzau bzw. Tanna/Thüringen. Die Versandungsgefahr trägt der Lieferant. Die Lieferungen gelten grundsätzlich frei Haus. Wird ausnahmsweise ein anderer Erfüllungsort vereinbart, ist die Leistung durch den Lieferanten dort zu erbringen.

Sollten bei dem Besteller Mehrkosten oder Schäden dadurch entstehen, dass der Lieferant Versandbedingungen nicht beachtet hat, hat der Lieferant hierfür einzustehen.

Die Gefahr geht mit der Annahme der Lieferung am Erfüllungsort auf GEALAN über. Dies gilt auch, wenn GEALAN im Einzelfall die Kosten des Versandes übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

§ 6 Entgegennahme und Mängelrüge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat GEALAN nach Eingang der Lieferung diese zu untersuchen, wobei GEALAN hierbei nur zur Eingangsprüfung auf Ident- und Mengenprüfungen und äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet ist. Mängelrügen diesbezüglich sind durch GEALAN unverzüglich danach beim Lieferanten geltend zu machen.

Soweit es sich um versteckte Mängel handelt, stehen GEALAN für eine diesbezügliche Mängelrüge 14 Tage ab Feststellung zur Verfügung. Eine Rüge innerhalb dieser Zeit gilt als rechtzeitig. Handelt es sich um Lieferungen größerer Mengen, so genügt GEALAN seinen Untersuchungspflichten auch bei Durchführung von Stichproben. Mängel, die dabei nicht erkannt werden, gelten insoweit entgegen § 377 HGB, als verborgen.

Für qualitative und quantitative Kontrollen, welche gleich bei Anlieferung stattfinden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Auslieferungshelfen hierauf sowohl fachlich als auch zeitlich vorbereitet sind.

Soweit Produkte geliefert werden, die weiterer Arbeiten oder Montagen bedürfen, beginnt die Mängel- bzw. Qualitätskontrollfrist erst mit

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Abschluss der Zuarbeiten bzw. Abschluss der Montagearbeiten zu laufen.

Sollte dem Besteller die Entgegennahme des Liefergegenstandes aufgrund höherer Gewalt oder durch Gründe vorübergehend unmöglich sein, auf die der Besteller keinen direkten Einfluss hat, verlängern sich Abnahme und Auslieferungsfristen entsprechend.

§ 7 Preise und Zahlung

Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, sind alle vereinbarten Preise Festpreise, denen die jeweilige gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Alle darüber hinausgehenden Abgaben, Kosten etc. trägt der Lieferant.

Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Rechnungen müssen in elektronischer Form unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers ausgestellt und in elektronischer Form zugesendet werden. Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen extra auszuweisen.

Soweit Stückzahlen, Gewichte, Maße und ähnliches eine Rolle spielen, leistet der Besteller Zahlungen aufgrund der von ihm ermittelten Berechnungen.

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Sie können nicht ausgeschlossen werden.

Liegen Lieferungen grenzüberschreitende Einfuhrgeschäfte entweder aus Drittländern oder auch Ländern der EU zugrunde, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verzollung, Zollabwicklung und Umsatzsteuererklärung. Bei EU angehörigen Lieferanten sind die Umsatzsteueridentifikationsnummern (ID-Nr.) immer anzugeben.

Abweichend von § 284 BGB bedarf es für den Verzug seitens des Bestellers einer ausdrücklichen Inverzugsetzung durch den Lieferanten.

Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von GEALAN wegen etwaiger Mängel. GEALAN ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung, zurückzubehalten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Zahlungen auf eine Bestellung grundsätzlich keine vorbehaltlose Abnahme der Ware beinhalten und auch weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung hinsichtlich der Lieferungsannahme.

§ 8 Gewährleistung/ Mängelhaftung

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV), Vorschriften und Regularien der Staaten, in dem die Waren hergestellt, gelagert oder durch die sie transportiert werden oder in denen sie Verwendung finden, entsprechen. Ferner garantiert der Lieferant, dass die Waren dem Stand der Technik entsprechen und

für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig hiervon ist GEALAN berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant stellt GEALAN von allen Ansprüchen des GEALAN-Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei, soweit er sie zu vertreten hat.

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant, soweit dieser die Rechtsmängel zu vertreten hat, GEALAN außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für hieraus resultierende Ansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, soweit gesetzlich nicht ohnehin eine weiterreichende Frist gilt.

Erfolgen Rückrufaktionen oder ähnliches aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückrufaktionen notwendig entstehenden Kosten sowie Kosten die von GEALAN-Kunden diesbezüglich in Rechnung gestellt werden, soweit die Probleme vom Lieferanten zu vertreten sind.

In dringenden Fällen, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar sind, ist GEALAN berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis oder eine Nachfrist setzen zu müssen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Der Umfang der Ersatzpflicht des Lieferanten ist auf das Angemessene beschränkt.

§ 9 Produkthaftung und Freistellung

Der Lieferant stellt GEALAN des Weiteren von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte oder von vergleichbaren außervertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der Ursachen für den Produkt- bzw. Instruktionsfehler gesetzt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, über die normale Betriebshaftpflichtversicherung hinaus, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Personenschaden – Sachschaden pauschal – zu unterhalten. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Besteller auf Verlangen jederzeit zu führen. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von Vorstehendem unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

Soweit der Lieferant durch die Geschäftsbeziehung mit Unterlagen oder Gegenständen in Berührung kommt, die Geschäftsgeheimnisse des Bestellers verkörpern, müssen diese geheim gehalten werden und dürfen nur insoweit verwendet und zugänglich gemacht werden, als dies für die Ausführung des Auftrages unbedingt notwendig ist. Soweit Dritte hiermit in Verbindung gebracht werden müssen, ist die Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten auch auf diese Dritte zu erstrecken und entsprechend abzusichern.

Soweit der Besteller beim Lieferanten Gegenstände oder Waren ordert, die der Lieferant exklusiv für den Besteller liefert, bedarf eine Lieferung der gleichen Gegenstände oder Waren

an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

Soweit durch Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bei dem Besteller Schäden entstehen, für die der Lieferant einzustehen hat, erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auch auf Mangelfolgeschäden.

§ 11 Gefahrstoffe u.ä./ REACH

Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung, Art. 112, erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass GEALAN den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

§ 12 Sonstiges, Datenschutz, Gerichtsstand

Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Bestellers auf Dritte übertragen, dies gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz verweisen wir auf die Datenschutzerklärung unter www.gealan.de/datenschutz.

Gerichtsstand ist D-95030 Hof/Saale. Der Besteller ist in jedem Fall auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrechts Anwendung.

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen oder der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die das wirtschaftliche Ergebnis auf rechtlich wirksame Weise erreichen.

Stand: November 2020